



Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD)

Änderung vom 27. Oktober 2022

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2012¹ über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen,

verordnet:

I

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 2.1 wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

27. Oktober 2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

¹ SR 742.412

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 2)

Gültige Fassung des RID

Es gelten die Vorschriften des RID 2023².

² Der Inhalt des RID 2023 (Anlage von Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999; COTIF; SR **0.742.403.12**) wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann auf der Internetseite der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) unter www.otif.org > Referenztexte > RID 2023 abgerufen werden.

Anhang 2.1
(Art. 5 Abs. 1)

Abweichungen von einzelnen Vorschriften des RID für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen im nationalen Verkehr

Ziff. 5.3.1.2, 5.3.6 und 5.3.1.5, 5.3.6

Nummern der RID-Vorschriften	Abweichende Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen im nationalen Verkehr
5.3.1.2 5.3.6	<p>An Wechsellaufbauten (Wechselbehältern), in denen nur Versandstücke befördert werden, dürfen anstelle der Grosszettel und des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe orangefarbene Tafeln verwendet werden. Die orangefarbenen Tafeln sind an den beiden Längsseiten des Wechselbehälters anzubringen und müssen die Anforderungen nach RID 5.3.2.1.8, 5.3.2.2.1, 5.3.2.2.4 und 5.3.2.2.5 erfüllen. Eine alternative Kennzeichnung wie Selbstklebefolie, Farb-anstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ist nicht zulässig.</p> <p>An Wechselbehältern, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) oder – radioaktive Stoffe der Klasse 7 in Verpackungen oder Grossverpackungen (ausgenommen freigestellte Versandstücke) <p>befördert werden, sind an den beiden Längsseiten des Wechselbehälters und an jedem Ende die entsprechenden Grosszettel anzubringen.</p> <p>Wenn orangefarbene Tafeln anstelle der Grosszettel nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 angebracht werden, gilt der Schutzabstand nach RID 7.5.3 weiterhin.</p>
5.3.1.5 5.3.6	<p>An Wagen, in denen nur Versandstücke befördert werden, dürfen anstelle der Grosszettel und des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe orangefarbene Tafeln verwendet werden. Die orangefarbenen Tafeln sind an den beiden Längsseiten der Wagen anzubringen und müssen die Anforderungen nach RID 5.3.2.1.8, 5.3.2.2.1, 5.3.2.2.4 und 5.3.2.2.5 erfüllen. Eine alternative Kennzeichnung wie Selbstklebefolie, Farb-anstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ist nicht zulässig.</p> <p>An Wagen, in denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) oder – radioaktive Stoffe der Klasse 7 in Verpackungen oder Grossverpackungen (ausgenommen freigestellte Versandstücke) <p>befördert werden, sind an den beiden Längsseiten des Wagens die entsprechenden Grosszettel anzubringen.</p> <p>Wenn orangefarbene Tafeln anstelle der Grosszettel nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 angebracht werden, gilt der Schutzabstand nach RID 7.5.3 weiterhin.</p>

